



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

1 5 . 0 5 . 2 0 2 3

G E S C H Ä F T S Z A H L

W 2 4 5 2 2 4 6 2 7 7 - 1 / 1 3 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Mag.^a Viktoria HAIDINGER als fachkundige Laienrichterin und Mag. Thomas GSCHAAR als fachkundiger Laienrichter über die Beschwerde der XXXX vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, gegen den Spruchpunkt 1. des Bescheides der Datenschutzbehörde vom 12.08.2021, Zl. 2021-0.567.099 (DSB-D205.478), betreffend Verletzung im Recht auf Geheimhaltung, zu Recht erkannt (Punkt A) II.) bzw. beschlossen (Punkt A) I. und III.):

A)

- I. Das ausgesetzte Bescheidbeschwerdeverfahren wird mit 09.05.2023 wieder fortgesetzt.
- II. Aufgrund der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages der mitbeteiligten Partei XXXX vom 09.12.2019 wird der Spruchpunkt 1b) des angefochtenen Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG ersatzlos behoben.
- III. Die Bescheidbeschwerde der XXXX wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG iVm Art. 132 Abs. 1 B-VG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Mitbeteiligte XXXX (in der Folge auch „MB“), vertreten durch Hammer Barbach Rechtsanwälte OG, brachte am 09.12.2019 bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (belangte Behörde, in der Folge auch „bB“) eine Beschwerde gegen die Beschwerdeführerin XXXX (in der Folge auch „BF“) ein. Zusammengefasst führte die MB aus, dass die BF ihr Recht auf Geheimhaltung verletzt habe, weil sie einerseits „Sinus-Geo-Milieus“, dh personenbezogene Daten, aus denen ihre weltanschauliche Überzeugung hervorgehe, und andererseits „Parteiaffinitäten“ verarbeitet habe.

I.2. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid gab die bB der Beschwerde teilweise statt und stellte in Spruchpunkt 1. fest, dass die BF die MB dadurch in ihrem Recht verletzt habe, indem sie Daten betreffend „Parteiaffinität“ sowie Daten betreffend „Sinus-Geo-Milieus“, ohne Einwilligung verarbeitet habe.

Begründend führte die bB zu Spruchpunkt 1. aus, dass aus den „Sinus-Geo-Milieus“ die weltanschauliche Überzeugung der MB hervorgehe. Es seien sohin Daten besonderer Kategorie iSd Art. 9 DSGVO verarbeitet worden. Mangels Einwilligung der MB sei die Verarbeitung dieser Daten rechtswidrig gewesen. Selbiges gelte für die „Parteiaffinitäten“, die politische Meinungen der Betroffenen zum Ausdruck bringen würden.

I.3. Gegen den Bescheid der bB richtete sich die am 01.09.2021 fristgerecht erhobene Beschwerde, mit der Spruchpunkt 1. angefochten wurde. Darin führte die BF im Wesentlichen aus, dass die bB „Sinus-Geo-Milieus“ unrichtig als Daten besonderer Kategorie qualifiziert habe. Weder seien die Daten der MB zugeordnet worden, noch würden sie einen Personenbezug besitzen. Eine weltanschauliche Überzeugung der Betroffenen gehe aus den Daten nicht hervor. Eine Einwilligung der MB zur Verarbeitung sei daher nicht erforderlich gewesen. Die Parteiaffinitäten seien anonyme Durchschnittswerte und würden sich auf anonyme Marketinggruppen und ebensowenig auf einzelne Personen beziehen.

I.4. Die bB legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge auch „BVwG“) vor und beantragte, die Beschwerde abzuweisen.

I.5. Mit Beschluss vom 22.03.2023, W245 2246277-1/7Z wurde das gegenständliche Bescheidbeschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1b) des bekämpften Bescheides bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof über die außerordentliche Revision vom 10.01.2023 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.2022, W214 2247955-1/18E, gemäß § 34 Abs. 3 VwGGV ausgesetzt. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1a) wurde wegen Zurückziehung der Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt eingestellt.

I.6. Mit Eingabe vom 09.05.2023 teilte die MB im Wege ihres Rechtsvertreters mit, dass die zugrundeliegende Beschwerde bei der bB zurückgezogen worden ist. Damit sei das Verfahren beendet (VwGH 25.06.2021, Ro 2019/05/0018).

I. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

I.1. Feststellungen:

Der unter Punkt I dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt.

I.2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der bB und des Gerichtsaktes des BVwG.

I.3. Rechtliche Beurteilung:

I.3.1. Zur Zuständigkeit:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der bB gemäß § 1 DSG zugrunde. Diese Angelegenheit ist gemäß § 27 DSG von Senatsentscheidungen erfasst.

I.3.2. Zum Spruchpunkt A) I. – Fortsetzung des Verfahrens:

Da die Eingabe der MB vom 09.05.2023 die Einstellung des verfahrensgegenständlichen Bescheidbeschwerdeverfahrens bewirkt (siehe Punkt I.3.4), war das mit Beschluss vom 22.03.2023 ausgesetzte Verfahren fortzuführen.

I.3.3. Zum Spruchpunkt A) II. – Ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit (nachträglich) dessen Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht ist in diesem Fall angehalten, den bekämpften Bescheid (ersatzlos) zu beheben (vgl. VwGH 25.06.2021, Ro 2019/05/0018, mwN).

Im gegenständlichen Fall hat die MB mit Schreiben vom 09.05.2023 (siehe Punkt I.6) ihren verfahrenseinleitenden Antrag vom 13.12.2019 (siehe Punkt I.1) zurückgezogen.

Mit der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags ist die Zuständigkeit der bB zur Erlassung des Bescheides vom 12.08.2021, Zl. 2021-0.567.099 (DSB-D205.478) nachträglich weggefallen, sodass der bekämpfte Bescheid vom BVwG gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG hinsichtlich Spruchpunkt 1b) ersatzlos zu beheben war.

Eine Behebung des Spruchpunktes 1a) des bekämpften Bescheides war nicht mehr möglich, weil dahingehend bereits mit Beschluss vom 22.03.2022, W245 2246277-1/7Z (Spruchpunkt A) I.) das Verfahren eingestellt wurde. Die Rechtskraft eines (Teil-)Bescheides unterliegt grundsätzlich nicht mehr der Parteiendisposition (VwGH 24.09.1997, 97/12/0182).

I.3.4. Zum Spruchpunkt A) III. – Einstellung des Beschwerdeverfahrens:

Eine Einstellung steht am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht. Neben dem Fall der Zurückziehung der Beschwerde oder des Untergangs des Beschwerdeführers kann eine Einstellung auch bei Klaglosstellung des Beschwerdeführers in Betracht kommen. Dies grundsätzlich sowohl bei formeller Klaglosstellung, als auch bei materieller Klaglosstellung wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses (*Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018], § 28 VwGVG mit Verweis auf *Leeb in Hengstschläger/Leeb*, AVG ErgBd § 28 VwGVG; vgl. auch VwGH 31.01.2018, Ra 2018/10/0022 [Hervorhebungen nicht im Original]: „Hinsichtlich der [...] erteilten Bewilligung lag das Rechtsschutzbedürfnis der Amtsrevisionswerberin im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde [...] hingegen zwar noch vor, es war aber im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Beschlusses weggefallen. Das Beschwerdeverfahren wäre insoweit vom Verwaltungsgericht einzustellen und nicht zurückzuweisen gewesen.“).

Da es dem VwGVG an einer Regelung mangelt, wann ein Verfahren einzustellen ist, ist ein Beschwerdeverfahren, in dem ein Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr vorweisen kann, nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes aufgrund der soeben dargelegten Überlegungen in Anlehnung an § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) einzustellen: Der Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass

die Überlegungen über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden können (VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist gemäß § 33 Abs. 1 VwGG eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Gegenstandslosigkeit wird – neben formeller Klaglosstellung – angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (VwGH 21.11.2018, Ro 2018/03/0004, mwN). Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Einzelnen keinen Unterschied macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles keinen objektiven Nutzen hat (VwGH 30.06.2016, Ro 2016/21/0008).

Die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides (Spruchpunkt A II.) bewirkt, dass der Erledigungsanspruch der BF nach Beschwerdeeinbringung verloren gegangen ist. Die Beschwerde ist nicht mehr geeignet, das angestrebte Rechtsschutzziel zu erreichen.

Folglich war die Beschwerde des BF gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG iVm Art. 132 Abs. 1 B-VG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG einzustellen.

I.3.5. Zum Entfall der Verhandlung:

Da der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.3.6. Zu Spruchpunkt B) – Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig.